

Gutachten

Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors

Erstellt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich 4 - Forstwirtschaft

Auftraggeber: Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG
Martin Laudenbach
Krimpenforter Straße 10a
49393 Lohne

1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 ANLASS, AUFTRAG UND AUFTRAGGEBER

Forstfachliche Bewertung der beanspruchten Waldflächen und die Herleitung des forstfachlichen Kompensationserfordernisses/-bedarfs nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG im Zuge des Baues einer Windkraftanlage (WKA); hier: der Bau der Zuwegung zur WKA.

Auftraggeber ist die Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Martin Laudenschmidt.

Auftragserteilung an den Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch den Auftraggeber mit Schreiben vom 30.11.2020.

1.2 OBJEKTE UND LAGE

Gemarkung: Vechta
Flur 25
Flurstück 28

Gesamte Fläche: 12.808 m²
Nutzungsart: Nadelwald
Forstabteilung 401 D1

südlich der K 333, östlich des Weges „Linnenkamp“.

An dessen Einmündung in die K 333 soll durch das Bauvorhaben der Waldbestand auf einer Fläche von 365 m² gerodet und für den Wegeausbau umgewandelt werden.

Anmerkung: Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 27.10.2020 sah eine weitere Waldumwandlung im Rahmen der Straßenbefestigung vor. Nach dem Außentermin vom 01.12.2020 sowie einem Abgleich mit dem bestehenden Straßenflurstück liegt hier keine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG vor.

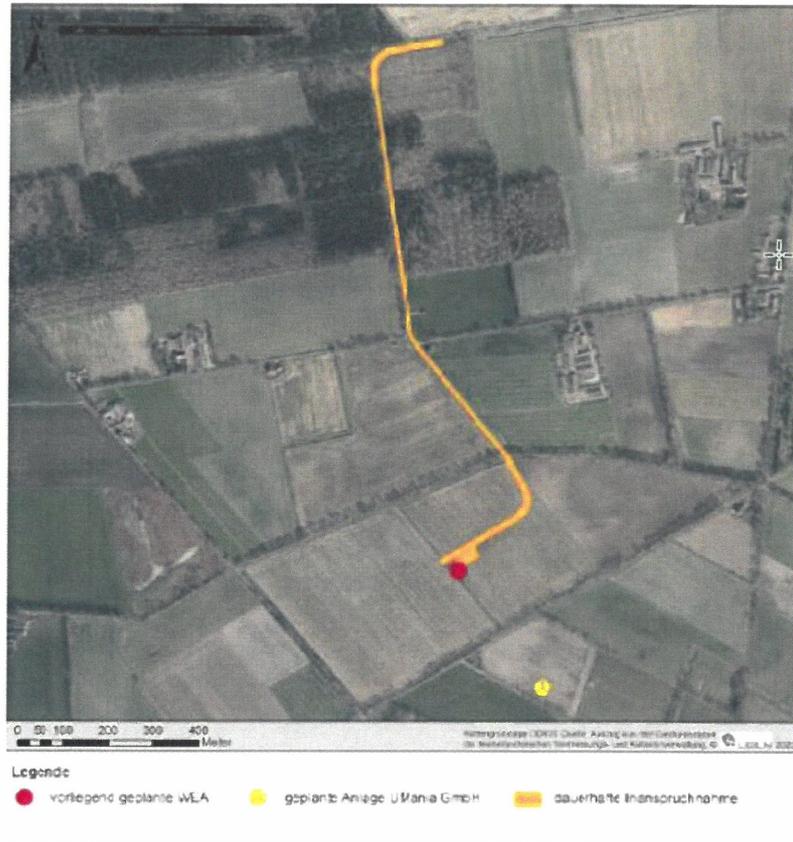


Abbildung 1: Darstellung des Vorhabens. Nördlich die geplante Waldumwandlung



Abbildung 2: Darstellung des betroffenen Flurstücks

2 MATERIAL METHODEN

2.1 DEFINITION WALD

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 definiert Wald im § 2 Absatz 3 und Absatz 4 folgendermaßen:

„(3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdicke einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.

(4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch

1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker, [...]“

2.1.1 DAUERHAFTE WALDUMWANDLUNG

§ 8 NWaldLG definiert und regelt die Umwandlung von Wald in Flächen mit einer anderen Nutzungsart. Umwandlung im Sinne des Gesetzes ist grundsätzlich die Rodung, also die Beseitigung des gesamten Baumbestandes auf der Waldfläche und ihre Überführung in eine andere Nutzungsart als Wald.

Werden Waldflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart (auch durch eine Nutzungsüberlagerung mit Schwerpunkt einer anderen Nutzungsart) überführt, kommen die Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016, zum Tragen.

2.1.2 TEMPORÄRE WALDUMWANDLUNG

Die Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden. Die gesetzliche Grundlage bildet hierfür § 8 Abs. 4 Satz 3 ff NWaldLG. Bei Erteilung der vorübergehenden Genehmigung zur Waldumwandlung sind Auflagen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, um die Überwachung und Verpflichtung zur Wiederherstellung der Waldeigenschaft zu überwachen, aber auch durchsetzbar zu machen.

Im vorliegendem Fall ist von einer dauerhaften Waldumwandlung auszugehen, sodass die oben genannte Ausführungsbestimmung angewandt wird.

2.2 AUFNAHME- UND BEWERTUNGSMETHODE

Stichtag der Außenaufnahme ist der 01.12.2020.

Die Bestandesdaten wurden von Priv. Forstoberrat Rudolf Frhr. v. Ulmenstein aufgenommen.

Als Sachverständiger für die Auswertung der Aufnahmeergebnisse und Gutachtenerstellung wurde der Unterzeichner tätig.

Im Rahmen der Außenaufnahmen wurde der betroffene Bestand hinsichtlich seiner Zusammensetzung nach Baumart, Alter, Qualität, Wuchsleistung, Schlußgrad des Bestandes, Mischungsform und Bestandesstruktur erfasst und beschrieben.

2.3 BEWERTUNG

Grundlage der Bewertung und der anschließenden Berechnung des forstlichen Kompensationsbedarfs ist die Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05.11.2016:

„[...] 2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeit der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen. [...]“

Die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion erfolgte nach den in den Ausführungsbestimmungen genannten prägenden Merkmalen zur Klassifizierung. Diese Merkmale sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Nutzfunktion
Standort Befahrbarkeit
Erschließung

Infrastruktur
Lage
Bonität
Standort
Pflegezustand
Forstwirtschaftl. bedeutende Holzart
Holzqualität

Schutzfunktion
Bedeutung für den Biotop und Artenschutz
Naturnähe der Waldgesellschaft
Strukturreiche Wälder
Seltene Wälder
Bedeutung der Biotopvernetzung
Totholz
Alter Waldstandort
Bedeutung für Lärm-, Immissions- und Klimaschutz
Bedeutung für Boden- und Gewässerschutz
Strukturreicher Waldrand

Erholungsfunktion
Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung
Bedeutung für das Landschaftsbild
Gestalterischer Wert des Bestandes
Touristische Erschließung
Betretungsmöglichkeit

2.3.1 WERTSTUFEN

Die einzelnen Merkmale werden durch den forstfachlichen Gutachter hinsichtlich ihrer Ausprägung in eine von 4 Wertigkeitsstufen eingruppiert:

Wert- stufe	Bedeutung	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere:
4	Herausragend	Besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für den Boden- und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3	Überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz der genannten Merkmale
2	Durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1	Unterdurchschnittlich	Geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene, strukturreiche Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderung, strukturlose Waldrandsituation

Die einzelnen Merkmale und die zugehörigen Wertigkeitsstufen ergeben für jede der drei Funktionen eine einzelne Wertigkeitsstufe (durch Bildung eines Mittelwertes).

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um wieder einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

2.3.2 ZUSCHLÄGE

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG können in begründeten Einzelfällen lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Hierfür ist die Vergabe von Zuschlägen durch den Gutachter möglich. Abschläge sind generell nicht möglich. Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang. Folgende beispielhafte Zuschläge sind möglich:

Funktion	Mögliche Zuschlagsgründe	Zuschlag (bis zu)
Nutzfunktion	Besonderes Wertholzvorkommen, Investition in Astung, forstliche Versuchsfläche, [...]	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, [...]	+ 1,5
Zeitraum	> 2 Jahre zwischen Durchführung der Kompensationsmaßnahme und der Waldumwandlung	+ 0,3

3 OBJEKTDESCHEIBUNG

Roteichenbestand Alter 35 j., wüchsig (LK. 9), lang- und geradschaftig, Bestand geschlossen mit Rückegassen, Bestand Teil des südlich angrenzenden gleichalten Stieleichenbestand (Abt. 401 D1). Einförmiger Laubholz-Jungbestand (Stangenholz-geringes Baumholz) ohne Struktur.

Biotoptyp: Roteichenforst (WXE)

Entlang der K333 ist ein schmaler Streifen Roterle (45-50 j). dem zuvor genannten Laubholzbestand vorgelagert, der sich auf dem Flurstück der K 333 (Flur 25, F1St. 46/25) befindet. Dieser ist auf kleiner Fläche auch von der Baumaßnahme betroffen.

4 WALDFUNKTIONSBEWERTUNG

4.1 NUTZFUNKTION

Das gesamte Objekt ist durch angrenzende Kreisstraße 333 und den Weg „Linnenkamp“ gut erschlossen, Rückegassen sind vorhanden so dass Erschließung und Infrastruktur als gut zu bewerten ist. Die Bonität des Laubholzbestandes ist sehr gut, die Standortbedingungen (*Gley-Podsol*) sind ebenfalls günstig für das Waldwachstum. Dieser Bestand lässt höherwertige Holzsortimente erwarten. Die Nutzfunktion des Bestandes erhält die Wertstufe 3.

4.2 SCHUTZFUNKTION

Der zu bewertende Waldkomplex liegt vollständig innerhalb der folgenden Schutzgebiete (*Quelle: NLWKN, Nieders. Umweltkarten*):

- Landschaftsschutzgebiet „Waldbestand des Gutes Daren“

Der Biotoptyp Roteichenforst in seiner gleichaltrigen, einförmigen Struktur ist hinsichtlich seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seine Naturnähe als gering zu bewerten. Ein strukturreicher Waldrand ist nicht vorhanden. Vereinzelt findet sich liegendes Totholz von nur geringer Dimension (Durchforstungsmaterial). Die Bedeutung für Lärm-, Immissions- und Klimaschutz ist als durchschnittlich zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung des Bestandes erhält dieser in seiner Schutzfunktion die Wertstufe 1.

4.3 ERHOLUNGSFUNKTION

Hinsichtlich der Erholungsfunktion schneidet der zu bewertende Laubholzbestand bedingt durch seine Lage/Stadtnähe und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild durchschnittlich ab und wird mit Wertstufe 2 bewertet.

5 ERGEBNIS DER BEWERTUNG

Die Bewertung der Fläche hinsichtlich seiner Wald-Funktionen gemäß Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 01.01.2013 kommt zu folgendem Ergebnis.

Für die beschriebene Fläche ergibt sich das folgende Gesamtergebnis:

• Nutzfunktion:	Wertigkeitsstufe=	3,0
• Schutzfunktion:	Wertigkeitsstufe=	1,0
• Erholungsfunktion:	Wertigkeitsstufe=	2,0
Mittelwert:		2,0

Weitere Einzelheiten der Bewertung können der nachfolgenden Seite entnommen werden. Mögliche Zuschläge werden bei der vorliegenden, geplanten Waldumwandlung nicht vergeben.

Objekt Bezeichnung:

Gemarkung Vechta, Flur 25, FlSt. 28

1. Nutzfunktion

Wertig-
keitsstufe

Bemerkung

Standort befahrbarkeit		befahrbar
Erschließung		gut, Rückegassen vorhanden
Infrastruktur		gute Erschließung durch Weg Linnenkamp/K333
Lage		gut
Bonität		Hoch
Standort		gut durchschnittlich (Gley-Podsol)
Pflegezustand		gut
forstw. bedeutende Holzart		Roteiche, südlich Stieleiche
Holzqualität		gut, lang- und geradschaftiger Bestand
Wertstufe:	3	

2. Schutzfunktion

Bemerkung

Bedeutung für den Biotop u. Artenschutz		gering
Naturnähe der Waldgesellschaft		gering (gebietsfremde Laubholzart)
struktureiche Wälder		einförmiger Laubholz-Jungbestand
seltene Wälder		nein
Bedeutung für Biotopvernetzung		gering
Totholz		geringe Mengen liegendes Totholz
alter Waldstandort		ja (Nadelwald gem. Pr. Landesaufnahme 1898)
Bedeutung für Lärm-, Immissions- u. Klimaschutz		durchschnittlich
Bedeutung für Boden- u. Gewässerschutz		durchschnittlich
struktureicher Waldrand		nicht vorhanden
Wertstufe:	1	

Erholungsfunktion

Bemerkung

Wald mit besonderer Erholungsfunktion, Frequentierung		durchschnittlich
Bedeutung für das Landschaftsbild		durchschnittlich
Gestalterischer Wert des Bestandes		durchschnittlich
Touristische Erschließung		Weg Linnenkamp
Betretungsmöglichkeit		durchschnittlich
Wertstufe:	2	

Mittelwert	2,00
-------------------	-------------

6 GESAMTERGEBNIS

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 bildet die errechnete Wertigkeit des Waldes die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe:

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0–1,2
2–3	1,3–1,7
> 3	1,8–3,0

Somit beträgt die Kompensationshöhe: Faktor 1,3

Die zu rodende Waldfläche von insges. 365 m² wird mit dem Faktor 1,3 ausgeglichen und ergibt somit eine Kompensationsgröße von **475 m²**.

Hannover, 08.12.2020

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich 4 - Forstwirtschaft

Im Auftrag


Wolf

7 ANLAGE

Foto-Dokumentation:

Abb.1: Einmündungsbereich des Weges „Linnenkamp“ in die K 333 mit Roteichenbestand, der hier gerodet werden soll.



Abb.2: 35 j. Roteichenbestand von guter Qualität und Wüchsigkeit der später hochwertige Holzsortimente erwarten lässt.

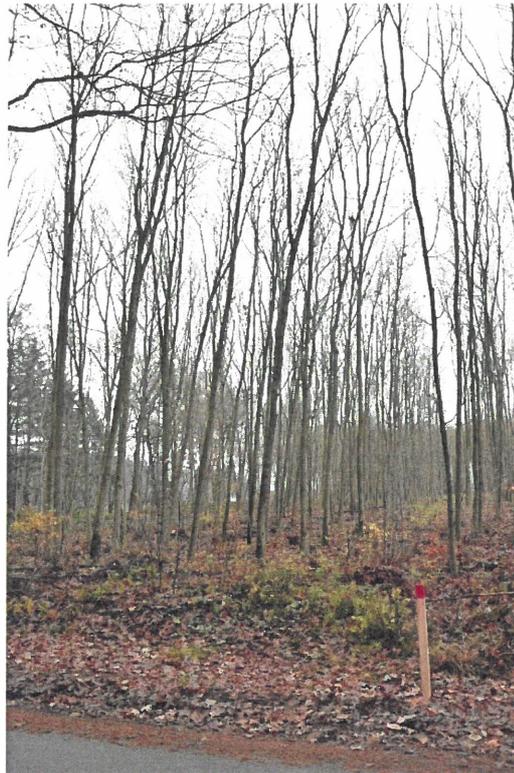


Abb.3: Blick auf den Roteichenbestand am Weg „Linnenkamp“ mit 2 älteren Stieleichen und einer Rotbuche, die den Baumaßnahmen ebenfalls weichen müssen.

